

Merkblatt zum Elterneinkommen

Bitte vor dem Ausfüllen der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ sorgfältig durchlesen!

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung – gem. der Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK – werden nach folgender Staffel erhoben:

Ab 1. Januar 2002 betragen die Elternbeiträge:

	Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter 3 Jahren	Kinderhort
bis	12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	24.542,00 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
bis	36.813,00 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
bis	49.084,00 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
bis	61.355,00 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
über	61.355,00 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

Bei der Aufnahme eines Kindes, auf Verlangen und bei Änderung der Einkommensverhältnisse haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) werden für den Besuch einer Kindertageseinrichtung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung von den Eltern erhoben. Das hat zur Folge, dass auch die Ferienmonate mitgezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung, z.B. Personalkosten oder Mieten, weiterlaufen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ferienzeit in der Mitte, am Anfang oder am Ende der Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht, liegt.

Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dieser Beitrag wird vom Jugendamt der Stadt Datteln erhoben. Ein kostendeckendes Essensgeld ist an den Träger zu leisten.

Besuchen mehr als ein Kind eines/r Erziehungsberechtigten oder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich jedoch aufgrund des Besuches unterschiedlicher Einrichtungen (Kindergarten, -hort u.ä.) unterschiedlich hohe Beiträge so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Wird den Pflegeeltern eines Kindes ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so müssen die Pflegeeltern einen Elternbeitrag nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensgruppe zahlen, es sei denn, es ergibt sich – aufgrund des Einkommens – ein niedrigerer Beitrag.

Das Jugendamt kann auf Antrag die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zumuten ist. Dieser Antrag muss beim Jugendamt, Lutherplatz 1, I. Etage, Zimmer 103, gestellt werden.

Bitte bei der Berechnung Ihres Einkommens Folgendes beachten:

- Maßgebend für die Festsetzung des Beitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- Ist das Einkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich höher oder niedriger als im Vorjahr, wird das Zwölfwache des letzten Monateinkommens (zuzüglich der Einkünfte, die im laufenden Jahr anfallen werden) zugrunde gelegt. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen, unverzüglich anzugeben.
- Einkommen im Sinne des § 17 GTK ist die Summe der positiven Einkünfte gem. des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes:
 - das Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten (pauschal 1.044,00 €), ein höherer Betrag ist nachzuweisen;
 - der Gewinn bei Gewerbebetrieben, Selbständigen und bei Land- und Forstwirtschaft;
 - steuerfreie Einkünfte, z.B. Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Abfindungen etc.;
 - öffentliche Leistungen für den Lebensunterhalt, z.B. Wohngeld, Leistungen nach BAFÖG, Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe etc.;
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen;
 - für Mandatsträger, die beamtenähnlich, d.h. ohne eigene Beitragsleistung, versorgt werden (z.B. Abgeordnete des Bundes oder der Länder), und Beschäftigte mit Anspruch auf lebenslängliche Versorgung (Beamte, Richter, Universitätsprofessoren, Pfarrer, Lehrer in Planstelleninhaberverträgen und vergleichbare, von der Sozialversicherungspflicht ausgenommene Personen), wird das maßgebliche Einkommen um 10 v.H. erhöht;
 - kinderreiche Familien werden dadurch entlastet, dass für das dritte und jedes weitere Kind je ein Betrag in Höhe des vom Einkommenssteuergesetz gewährten Kinderfreibetrages vom Einkommen abgezogen wird;
 - ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig;
 - bei verheirateten Eltern sind beide Elternteile gemeinsam zahlungspflichtig, bei Kindern nicht verheirateter Eltern ist nur die Mutter zahlungspflichtig; es kommt auch nur auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an. Lebt allerdings die nicht verheiratete Mutter mit dem Vater des Kindes zusammen, der auch die Vaterschaft anerkannt hat, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider zu berücksichtigen, denn das Kind lebt in diesem Fall mit beiden Eltern zusammen.

Die Einkommenserklärung ist vom Jugendamt zu überprüfen. Das bedeutet, dass die Eltern ihr Einkommen anhand von Unterlagen (Verdienstbescheinigungen, Steuerbescheid usw.) nachweisen müssen.

Wird die Einkommenserklärung nicht abgegeben oder werden die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.